

Stadt Paderborn

Bebauungsplan Nr. 74 II. Änderung

für das Gebiet zwischen

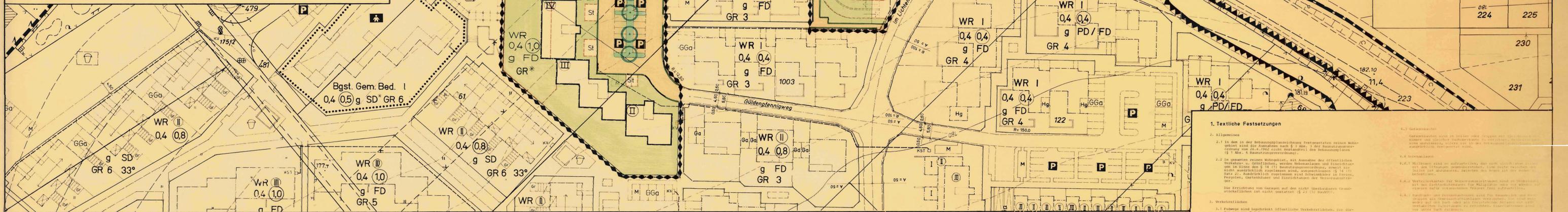
Dahler Weg, Im Lichtenfelde, dem geplanten Fußweg zum Güldenpfennigweg,
Güldenpfennigweg, dem geplanten Fußweg zum Versorgungszentrum und
der geplanten Fußgängerzone im Versorgungszentrum.

zur Festsetzung von Art und Maß baulicher Nutzung,
der überbaubaren Grundstücksflächen und
der Verkehrsflächen.

Gemarkung Paderborn

Flur 37

Maßstab 1:500



1. Textliche Festsetzungen

- Allgemeines
 - In dem in der Bebauungsplanänderung festgesetzten rechteckigen Gebiet sind die Abstände nach § 2 Abs. 1 der Bundesbauordnung von 22.6.1960 zum Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 1 Bundesbauordnung) zu beachten.
 - Im gesamten rechteckigen Gebiet, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, werden Wohnbauten und Einzelhandelsbauten im Sinne des § 14 (1) Bundesbauordnung, soweit die baulichen Grundstücksflächen nicht anderweitig im Plan festgesetzt, überbaut werden können. Die Errichtung von Garagen auf nicht überbauten Grundstücksflächen ist nicht zulässig (§ 21 (1) BauNO).
- Verkehrsflächen
 - Die Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche, die durch den öffentlichen Verkehr zu benutzen ist, festgesetzt. Die Errichtung von Garagen in diesem Bereich ist nicht zulässig.
 - Die Zufahrten zu Garagen in Einfamilienhäusern sind als bebaubare Grundstücksflächen festzusetzen. Für die Befestigung sind Festsetzungen zu treffen.
 - Die öffentlichen Verkehrsflächen sind als Verkehrsflächen festzusetzen. Die Verkehrsflächen sind als Verkehrsflächen festzusetzen. Die Verkehrsflächen sind als Verkehrsflächen festzusetzen.
- Grünflächen
 - Die öffentlichen Grünflächen sind als öffentliche Grünflächen festzusetzen. Die öffentlichen Grünflächen sind als öffentliche Grünflächen festzusetzen.
 - Die öffentlichen Grünflächen sind als öffentliche Grünflächen festzusetzen. Die öffentlichen Grünflächen sind als öffentliche Grünflächen festzusetzen.
- Wohnbauten
 - Die Wohnbauten sind als Wohnbauten festzusetzen. Die Wohnbauten sind als Wohnbauten festzusetzen.
 - Die Wohnbauten sind als Wohnbauten festzusetzen. Die Wohnbauten sind als Wohnbauten festzusetzen.
- Einzelhandelsbauten
 - Die Einzelhandelsbauten sind als Einzelhandelsbauten festzusetzen. Die Einzelhandelsbauten sind als Einzelhandelsbauten festzusetzen.
 - Die Einzelhandelsbauten sind als Einzelhandelsbauten festzusetzen. Die Einzelhandelsbauten sind als Einzelhandelsbauten festzusetzen.

FESTSETZUNGEN		BESTANDSANGABEN		RECHTSGRUNDLAGEN		Gruppenfestsetzung *		Übersichtsplan 1:5000	
Art und Maß baulicher Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen WR Reines Wohngebiet z.B. ① Zahl der Vollgeschosse zwingend 0,4 Grundflächenzahl g geschlossene Bauweise ⑩ Geschäftszahl FD Flachdach ohne Überstand, Dachhaut kiesartig hell GR* Gruppenfestsetzung (Außenhaut und Gesimse)	Verkehrsflächen Öffentliche Verkehrsfläche Öffentlicher Parkplatz Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Grünflächen Öffentliche Grünfläche innerhalb der Verkehrsfläche nachrichtlich dargestellt Nicht überbaubare Grundstücksflächen Pflanzgebiet für hochstämmige Laubbäume	Weitere Nutzungsarten TGGa Gemeinschaftsgarage GSt Gemeinschaftsstellplätze St Stellplätze KV Kabelvertikalschrank KST Kabelnetzstation M Sammelplatz für Müllbehälter	Wohngebäude mit Hs Nr. u. Geschäftszahl Wirtschafts- u. Industriegebäude mit Geschäftszahl Höhenlinie Höhenpunkt Flurgrenze Weitere Signaturen siehe DIN 18 702	§ 2 und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 849). § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW S. 96) in Verbindung mit § 9 Abs. 4, § 9a u. § 9 b der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV. NW S. 433), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung; Veränderung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne sowie über die Beschreibung der Grundstücke (PlatzeinheitsVO) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21).	Außenhaut : roter Mauerziegel Gesimsausbildung : Asbestzement hell		1. Textliche Festsetzungen 1.1 In dem in der Bebauungsplanänderung festgesetzten rechteckigen Gebiet sind die Abstände nach § 2 Abs. 1 der Bundesbauordnung von 22.6.1960 zum Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 1 Bundesbauordnung) zu beachten. 1.2 Im gesamten rechteckigen Gebiet, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, werden Wohnbauten und Einzelhandelsbauten im Sinne des § 14 (1) Bundesbauordnung, soweit die baulichen Grundstücksflächen nicht anderweitig im Plan festgesetzt, überbaut werden können. Die Errichtung von Garagen auf nicht überbauten Grundstücksflächen ist nicht zulässig (§ 21 (1) BauNO).	1.1 In dem in der Bebauungsplanänderung festgesetzten rechteckigen Gebiet sind die Abstände nach § 2 Abs. 1 der Bundesbauordnung von 22.6.1960 zum Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 1 Bundesbauordnung) zu beachten. 1.2 Im gesamten rechteckigen Gebiet, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, werden Wohnbauten und Einzelhandelsbauten im Sinne des § 14 (1) Bundesbauordnung, soweit die baulichen Grundstücksflächen nicht anderweitig im Plan festgesetzt, überbaut werden können. Die Errichtung von Garagen auf nicht überbauten Grundstücksflächen ist nicht zulässig (§ 21 (1) BauNO).
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 7. 1965 Kartesgrundlage: Stadtgrundkarten Stand vom Oktober 1975 Paderborn, den 18. MRZ. 1980 Stadtervermessungsamt Stadtvermessungsdirektor	Die diesem Plan entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 74 werden außer Kraft gesetzt. Paderborn, den 18. MRZ. 1980 Der Stadtdirektor J.A.	Die Höhen der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie die Höhenlage der baulichen Anlagen werden beim Baugenehmigungsverfahren vorgegeben. Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung hat nach § 2a (6) BBauG die Dauer eines Monats, vom 21. APR. 1980 bis 21. MAI 1980 einschließlich öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 2. APR. 1980 bekanntgemacht worden. Paderborn, den 11. OKT. 1980 Der Stadtdirektor J.C.	Der Rat der Stadt hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan an Sitzung beschlossen. Paderborn, den 13. OKT. 1980 Für die Stadtverwaltung Der Bürgermeister Ratsher Techn. Beigeordneter	Die Festsetzungen über die Gestaltung gem § 103 BauO NW in Verbindung mit § 4 der ersten VO zur Durchführung des BBauG werden genehmigt. Paderborn, den 19. 12. 80 Der Kreisvermessungsdirektor Der Kreisvermessungsamt Paderborn	Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 15. 12. 80 am 25. 11. 1981 7/19 genehmigt worden. Paderborn, den 18. JAN. 1981 Der Stadtdirektor X.V.	Die Genehmigung dieses Bebauungsplans ist nach § 12 BBauG am 18. 1. 1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Paderborn, den 18. JAN. 1981 Der Stadtdirektor X.V.	Die Genehmigung dieses Bebauungsplans ist nach § 12 BBauG am 18. 1. 1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Paderborn, den 18. JAN. 1981 Der Stadtdirektor X.V.	Die Genehmigung dieses Bebauungsplans ist nach § 12 BBauG am 18. 1. 1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Paderborn, den 18. JAN. 1981 Der Stadtdirektor X.V.	Die Genehmigung dieses Bebauungsplans ist nach § 12 BBauG am 18. 1. 1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Paderborn, den 18. JAN. 1981 Der Stadtdirektor X.V.